92. Kann, wenn ein Anschaffungsgeschäft von zwei Maklern vermittelt wird, die nach §. 10 des Gesetes vom 29. Mai 1885, betreffend die Erhebung von Reichöstempelabgaben (R.G.Bl. S. 179), erforderliche Schlußnote in der Weise hergestellt werden, daß jede Hälfte nur einen der beiden Vermittler namhaft macht?

II. Straffenat. Urt. v. 14. Juni 1889 g. Lö. Rep. 1429/89.

I. Landgericht I Berlin.

Aus ben Gründen:

Am 20. Juni 1887 ist zu Verlin ein Anichaffungsgeschäft über 10 000 M 3½ prozentige Konsols, welche von der "Deutschen Bank" an die "Diskontogesellschaft" zu liefern waren, zwischen dem Angesklagten, als Vermittler der "Diskontogesellschaft", und dem Makler Leh., als Vermittler der "Deutschen Bank", abgeschlossen worden. Die hierüber gesertigte, gehörig verstempelte Schlußnote wurde in der Art hergestellt, daß in dem Texte derselben die Namen der beiden Vermittler nicht angegeben wurden, dagegen hinter den in beiden

Hälften vorgedruckten Worten "Vermittelt durch" jeder der beiden Vermittler nur je eine, nämlich die für seine Auftraggeberin bestimmte Hälfte unterzeichnete. Hierin findet die Straffammer einen Verstoß gegen die §§. 10. 18 des Gesetzes vom 29. Mai 1885, betr. die Ershebung von Reichsstempelabgaben, und hat auf Grund der §§. 18. 33 Uhs. 2 des Gesetzes gegen den Angeklagten eine Ordnungsstrafe verhängt.

Die vom Angeklagten gegen dieses Urteil eingelegte Revision ist nicht begründet.

Von dem Geschäfte war nach &. 6 und Tarifnummer 4 des Ge= setes eine Stempelabgabe zu entrichten. Nach S. 9 lag biefe Berpflichtung bem Bermittler ob. Rach &. 10 hat ber zur Entrichtung ber Abgabe zunächst Berpflichtete über bas abgabepflichtige Geschäft eine Schlufinote auszustellen, welche ben Namen und ben Wohnort bes Bermittlers und der Kontrabenten, den Gegenftand und die Bebingungen bes Geschäfts, insbesondere den Breis, sowie die Reit der Lieferung ergeben muß. Die Schluguote ift doppelt auf einem porher geftempelten ober mit ben erforberlichen Stempelmarken zu verschenden Formular auszustellen, von dem je eine Salfte für jeden der beiden Kontrahenten bestimmt ift. Die nahere Einrichtung der Schluß= note ergiebt das Mufter d zu den Ausführungsbeftimmungen bes Bundesrates vom 15. September 1885 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 417.) Daraus ergiebt sich unzweifelhaft, daß die Schlußnoten = Balften miteinander übereinftimmen muffen. Diefe Uberein= ftimmung fehlt im vorliegenden Falle, und zwar in einem vom Besetze für weientlich erklärten Bunkte, da jede Hälfte einen anderen Vermittler namhaft macht.

Allerdings spricht §. 9 des Gesetzes nur vom Abschlusse des Sesichäftes durch einen Vermittler. Offenbar hat aber eine Vermittelung von Geschäften durch mehrere Vermittler weder ausgeschlossen, noch durch Stempelfreiheit begünstigt werden sollen. Auch für einen solchen Fall gelten also die Vorschriften über Ausstellung der Schlußnote. Diese ist daher auch in Fällen der vorsiegenden Art in zwei übereinstimmenden Exemplaren auszustellen.

Es läßt sich auch nicht behaupten, daß das im vorliegenden Falle von den zwei Maklern eingeschlagene Verfahren den Zwecken des Gesehes in gleichem Maße entspreche, wie die Übereinstimmung der Schlußnoten-Hälften. Denn jenes Verfahren erschwert bie nach §§. 38. 39 bes Gesetzes nötige Kontrolle, da es den Schein erwecken kann, daß jeder der Makler ein anderes Geschäft vermittelt habe.

Diese Auffassung findet in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes eine jeden Zweisel ausschließende Bestätigung. Der Bericht der Kom=mission des Reichstages,

Drucks. dess. 1884/85 Nr. 286, Bb. 6 S. 1222, enthält zu &. 9 folgende Ausführung:

Noch wurde die Frage einer Erörterung unterzogen, ob im Gesetze barüber Vorsorge zu treffen sei, wenn für jeden Kontrahenten ein Vermittler ausgetreten, das Geschäft also durch zwei Vermittler zustande gesommen sei. Man glaubte hiervon absehen zu können und es der Einigung der Vermittler überlassen zu müssen, wer von ihnen oder ob beide die Schlußnote ausstellen, beide hafteten für die Abgabe der Gesamtschuldner und jeder von ihnen sei responsabel und könne sich nicht auf den anderen berufen, die Steuerbehörde habe die Wahl, an welchen der Vermittler sie sich halten wolse.

Die Revisionsschrift beduziert hiergegen: wenn ein Makler ver= aulaßt werde, beide Sälften des Schlugnoten=Formulares zu unter= schreiben, die eine für seinen Auftraggeber, die andere für die andere Bartei, so würde lettere bie Annahme bes Schlußscheines verweigern können, da sie mit dem Makler, dessen Unterschrift ihr zugesandt werbe, nicht gehandelt habe; wenn aber beide Makler beide Balften unterschreiben, so hafte jeder Makler jedem ber Rontrabenten, selbst bem, beffen Auftrag er nicht angenommen haben würde. Ausführung ift indes übersehen, daß nach dem letten Sate in §. 10 Abs. 1 des Besetzes die Schlufinote einer Unterschrift des Ausstellers nicht bedarf. Außerdem läßt fich nicht absehen, wie das zwischen bem Makler und seinem Auftraggeber bestehende Rechtsverhältnis von ber Form ber Ausstellung ber Schlufinote abhängig fein foll; ber Schlufinotenzwang ift bod nur jum 3mede ber Besteuerung ber Beschäfte eingeführt, läft aber, soweit nicht biefer Zweck in Frage kommt, die Rechte und Pflichten der Vermittler und der Kontrahenten un= berührt.

Auch sonft hat die Prüfung des angefochtenen Urteiles zu Bebenken keinen Ansaf gegeben. Insbesondere hat die Straffammer mit Recht angenommen, daß die Strafverfolgung nicht verjährt sei; es kann in dieser Beziehung auf die Darlegung in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 2. Juli 1885,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bb. 12 S. 345, verwiesen werben.

Diefe Erwägungen führten gur Berwerfung bes Rechtsmittels.